



EINWOHNERGEMEINDE GREPPEN



GEBÜHRENTARIFE DER

WASSERVERSORGUNG

Gestützt auf Art. 41 Abs. 5 des Wasserversorgungsreglementes der Gemeinde Greppen vom 29. Oktober 1998 mit Teilrevision vom 12. Dezember 2002 und Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2008 erlässt der Gemeinderat von Greppen folgenden Gebührentarif per 01. Januar 2009:

III. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

B. Anschlussleitungen

Zu Art. 28

Vermessungskosten

Die Vermessungskosten werden separat in Rechnung gestellt.

C. Hydrantenanlagen

Zu Art. 32

Wasser ab Hydrant (exkl. MWST 2.5 %)

Pauschale für den ersten Tag Fr. 30.00.

Pauschale für jeden weiteren Tag Fr. 10.00.

IV. Finanzierung

Zu Art. 43

Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche (exkl. MWST 2.5 %)

Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche und Nutzungsmass beträgt Fr. 30.00 pro m² und AZ 1.0.

Zu Art. 44

Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen (exkl. MWST 2.5 %)

Der Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen beträgt für alle Nutzungsmasse Fr. 5.00 je m³.

Zu Art. 46

Betriebsgebühren (exkl. MWST 2.5 %)

Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr

Der Anteil der Betriebsgebühr nach Grundstücksfläche und Nutzungsmass beträgt Fr. 0.60 pro m² und AZ 1.0.

Mengengebühr

Der Anteil der Betriebsgebühr für den Wasserbezug beträgt Fr. 1.50 pro m³ bezogenem Wasser.

Wasser für besondere Zwecke

Eine allfällige Grundgebühr sowie Verbrauchsgebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

Bauwasser

Von den in der Baubewilligung aufgeführten voraussichtlichen Baukosten 1 ‰, jedoch mind. Fr. 100.00.

Besonderes

Besondere Verrichtungen

Die Gebühren für anderweitige Verrichtungen werden nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes in Rechnung gestellt.

Dieser Gebührentarif tritt auf 01. Januar 2011 in Kraft.

6404 Greppen, 10. Januar 2011

GEMEINDERAT GREPPEN

Der Gemeindepräsident:

Werner Furrer

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Jung